

Thesen für Workshop 4 an der GV-SGHVR vom 3.9.2010 in Bern

„Aufsichtsrecht und unternehmerische Freiheit“

- These 1: Unternehmerischer Freiraum und wirkungsvolle Versicherungsaufsicht schliessen sich nicht aus
 - ❖ Subthese 1: Kein gut geführtes Unternehmen muss bloss wegen der Aufsicht etwas vorkehren, das es nicht ohnehin tun müsste
- These 2: Prinzipienbasierte Regulierung entschärft das Spannungsfeld, da die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten frei(er) sind
 - ❖ Antithese 2: Die Aufsicht sollte (wieder) vermehrt Regeln statt nur Prinzipien erlassen, damit die Unternehmen klare(re) Vorgaben haben
- These 3: „Minima non curat praetor“ (bzw. die Aufsicht)
Motion Bischofberger – ein sinnvoller Ansatz oder eine Zwängerei?
 - ❖ Antithese 3: Es gibt kein Recht auf Betreiben einer Versicherung (wer den Anforderungen nicht genügen kann und will, soll's bleiben lassen [„Schuster bleib bei deinen Leisten“])
- These 4: Die Aufsicht kann und soll nicht Aufgaben der Aktionäre wahrnehmen (Stichworte „Boni“ und „Schutzzweck der Aufsicht“)
 - ❖ Antithese 4: Da die Aktionäre weder willens noch fähig sind, muss die Aufsicht übernehmen (Die Aufsicht sollte im „höheren volkswirtschaftlichen und sozialen Interesse“ Exzesse unterbinden [auch wenn für Versicherte keine Gefahr droht])
- These 5: Die Aufsicht schöpft ihre Möglichkeiten generell nicht aus (ist zu defensiv)
 - ❖ Antithese 5: Es besteht schon jetzt eine Überregulierung und eine zu intensive Aufsicht
- These 6: Wegen Personalrekrutierung aus der Privatwirtschaft ist die Unabhängigkeit der Aufsicht gefährdet (Stichworte „Befangenheit“ und „alte Seilschaften“)
 - ❖ Antithese 6: Nur mit dem Know how von Fachleuten aus der Privatwirtschaft kann die Aufsicht ihre Aufgabe überhaupt wahrnehmen